jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vfgh 1994/9/28 B1037/93

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 28.09.1994

Index

L8 Boden- und Verkehrsrecht
L8200 Bauordnung

Norm

B-VG Art144 Abs1 / Legitimation
VfGG §19 Abs3 Z2 lite
VfGG §20 Abs2
Oö BauO §64 Abs1
ZPO §234

Leitsatz

Einstellung des Verfahrens hinsichtlich einer Bauplatzbewilligung mangels Legitimation der Beschwerdeführer nach Verkauf der beschwerdegegenständlichen Grundstücke und mangels einer Erklärung des grundbücherlich einverleibten Käufers hinsichtlich einer Fortsetzung des Beschwerdeverfahrens

Rechtssatz

Einstellung des Beschwerdeverfahrens hinsichtlich der Versagung einer Bauplatzbewilligung nach Verkauf der beschwerdegegenständlichen Grundstücke durch die Beschwerdeführer; Aufforderung zur Mitteilung bezüglich einer Fortsetzung des Verfahrens an den grundbücherlich einverleibten Käufer unter Hinweis auf die Säumnisfolgen des §20 Abs2 VfGG; Frist ungenützt verstrichen.

Die hier gegebene Sach- und Rechtslage, insb die dingliche Wirkung des angefochtenen Bescheides (§64 Abs1 Oö BauO), bewirkt nunmehr die Beschwerdelegitimation des grundbücherlich einverleibten Käufers (vgl die einschlägige Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes, VfGH 12.03.94 B1240/92, B1273/92), welcher aber nicht bereit ist, das anhängige Beschwerdeverfahren fortzusetzen (vgl zur Befugnis neuer Liegenschaftseigentümer, ein Beschwerdeverfahren fortzusetzen, im allgemeinen VfSlg 9423/1982).

Die Bestimmung des §234 ZPO ist entgegen dem Vorbringen des Vertreters der (früheren) Beschwerdeführer in der mündlichen Verhandlung im verfassungsgerichtlichen Verfahren nicht anwendbar. Daß der Eigentumsübergang an den hier maßgeblichen Grundstücken nach Einbringung der Verfassungsgerichtshofbeschwerde erfolgte, ist hiebei - entgegen der Auffassung der (früheren) Beschwerdeführer - ebenfalls ohne Belang.

Entscheidungstexte

- B 1037/93
  Entscheidungstext VfGH Beschluss 28.09.1994 B 1037/93

Schlagworte

VfGH / Legitimation, Baurecht, Bauplatzgenehmigung, Bescheid in rem-Wirkung siehe Bescheid dinglicher, Bescheid dinglicher

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:1994:B1037.1993

Dokumentnummer

JFR_10059072_93B01037_01

Quelle: Verfassungsgerichtshof VfGH, http://www.vfgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at